

## Ärztliche Fortbildung und Zertifizierung

Die ärztliche Fortbildung, seit jeher Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit, wird mit der neuen Gesetzgebung, nämlich der Pflicht zur fachlichen Fortbildung auf eine ganz andere Basis gestellt. Nach § 95 d Sozialgesetzbuch V (SGB V) sind die Vertragsärzte verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen. Den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) (§ 95 d Abs. 6).

Das seit dem 1. 1. 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV Modernisierungsgesetz-GMG) sieht eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte/innen (§ 95 d) als auch in modifizierter Form für Fachärzte/innen im Krankenhaus (§ 137) vor. Auf Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer fasste der 108. Deutsche Ärztetag einstimmig folgende Entschließung: Das Fortbildungszertifikat der Ärztekammern ist die geeignete Dokumentationsform zum Nachweis der Fortbildungsaktivitäten für alle Ärztinnen und Ärzte und damit auch für die in § 137 SGB V geforderten Fortbildungspflichten der Fachärzte am Krankenhaus. Der gemeinsame Bundesausschuss hat dazu die Festlegung getroffen, dass Krankenhausärzte ihr Zertifikat den ärztlichen Direktoren der Einrichtungen vorlegen müssen. 60 % der Fortbildungsinhalte sollten sich aus dem speziellen Facharztbereich ergeben, 40 % sollten interdisziplinären, allgemeinmedizinischen und anderen Themen gewidmet sein. Diese Regelung entspricht auch den Intentionen der Satzung für das Fortbildungszertifikat in Sachsen. Mit dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern und der Fortbildungssatzung wurde eine praxisnahe Lösung ohne übermäßigen Bürokratismus zur Dokumentation der Fortbildungsbemühungen aller Ärztinnen und Ärzte geschaffen.

Die Sächsische Landesärztekammer führte bereits 1999 das auf freiwilliger Basis erwerbende Fortbildungsdiplom, seit 2002 das Fortbildungszertifikat ein. Die zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat sieht vor, dass das

Fortbildungszertifikat erteilt wird, wenn der Arzt innerhalb von 5 Jahren 250 Punkte durch Fortbildungsmaßnahmen erworben hat. Dies bedeutet, dass bei derzeit ca. 14.500 berufstätigen sächsischen Kammermitgliedern rund 3,6 Millionen Fortbildungspunkte dokumentiert und verwaltet werden müssen.

Bis heute liegt die Dokumentation der besuchten Fortbildungsveranstaltungen allein bei den Ärztinnen und Ärzten, die Antragstellung für das Fortbildungszertifikat erfolgt nicht selten in „Schuhkartonform“. Dies stellt zum einen die Ärzteschaft und zum anderen die Sächsische Landesärztekammer vor einen enormen Verwaltungsaufwand. Deshalb hat sich bereits im Jahr 2004 der Vorstand der Bundesärztekammer dazu entschlossen, flächendeckend ein elektronisches System zur Verwaltung von Fortbildungspunkten einzuführen. Dazu wird die Sächsische Landesärztekammer ein elektronisches Punktekonto für jedes Kammermitglied einführen, welches im Laufe des nächsten Jahres auch „online“, das heißt übers Internet für jeden Arzt passwortgeschützt einsehbar ist. Um die Zuordnung der erworbenen Fortbildungspunkte zum persönlichen Punktekonto zu erleichtern, erhalten alle Kammermitglieder einen Bogen mit so genannten Barcode-Aufklebern sowie eine Fortbildungskarte. Auf diesen Aufklebern ist die persönliche, bundeseinheitliche Fortbildungsnummer (kurz: EFN) und der Vor- und Zuname dargestellt. Geht ein Arzt nun zu einer Fortbildungsveranstaltung, trägt er nicht mehr seine Angaben per Hand in die Teilnehmerliste ein, sondern klebt stattdessen einen Barcodeaufkleber auf, den er mit seiner Unterschrift legitimiert.

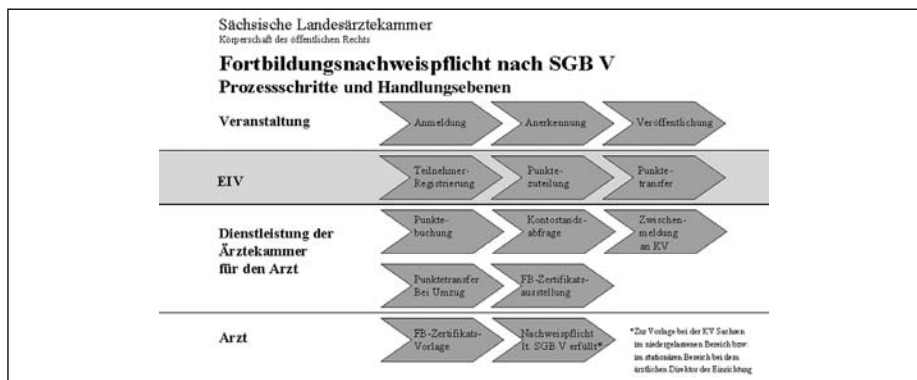
Die Fortbildungsveranstalter werden dazu angehalten, zeitnah alle Teilnehmerlisten zurück an die Kammer zu senden, um die mit dem Besuch erworbenen Fortbildungspunkte dem jeweiligen Punktekonto gutschreiben zu können. Mit den Zertifizierungsunterlagen erhalten die Veranstalter neben dem Anerkennungsschreiben auch eine Teilnahmebestätigung sowie eine Teilnehmerliste als Kopiervorlage, die auch die bundeseinheitliche Veranstaltungsnummer (kurz: VNR) beinhalten. Darüber hinaus wird es eine zentrale Koordinierungsstelle auf Bundesebene für die Teilnehmermeldungen geben, den so genannten „Elektronischen InformationsVerteiler“ (kurz: EIV). Dieser zentrale Server, der über das Internet ([www.eiv-fobi.de](http://www.eiv-fobi.de)) erreichbar ist, hat die Aufgabe, die Veranstaltung (in Form

der VNR), die Teilnehmer (in Form der EFN) und die damit erworbenen Punkte der zuständigen Ärztekammer zuzuordnen, so dass die Fortbildungspunkte automatisch jedem Arzt auf seinem individuellen Punktekonto gutschrieben werden. Zukünftig können die Teilnehmerlisten auch direkt über das Internet auf elektronischem Weg an den EIV gesendet werden. Wichtig ist, dass hierfür alle Fortbildungsveranstaltungen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Zertifizierung bei der Sächsischen Landesärztekammer eingereicht werden bzw. der Sächsischen Landesärztekammer bekannt sind. Für Veranstalter, die von der Sächsischen Landesärztekammer die Berechtigung erhalten haben, ihre Veranstaltungen selbst mit Punkten zu versehen (zum Beispiel Kassenärztliche Vereinigung, Universitätskliniken, Berufsverbände, Fachgesellschaften) besteht eine Meldepflicht entsprechend des Vertrages.

Der in Vorbereitung befindliche elektronische Heilberufsausweis (kurz: HPC = health-professional-card) kann zukünftig den Einsatz des Barcodesystems ablösen. Dies setzt jedoch den flächendeckenden strukturellen Einsatz von Kartenlesern und der dazugehörigen Software voraus.

Zunächst sollte der Arzt aber unbedingt seine Teilnahmebestätigungen (Papier) weiter sammeln, bis sich das informationstechnisch überaus anspruchsvolle, die ganze Bundesrepublik einbeziehende Erfassungs- und Verwaltungssystem richtig eingespielt hat.

**Fazit:** Um die durch Gesetzgebung geforderte Fortbildungsverpflichtung und deren Dokumentation hervorgerufene Datenflut zu bewältigen, wurde dieses elektronische Verfahren entwickelt. Die Sächsische Landesärztekammer will damit bei der Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten unterstützen, ohne dem Arzt diese ganz abnehmen zu können. Dem einzelnen Arzt bleibt es damit weitestgehend erspart, seine Punkte selbst zu verwalten. Darüber hinaus erhält er einen verbindlichen Überblick über seinen geprüften und anerkannten Punktestand. Nur das Punktekonto bei seiner Landesärztekammer kann dem Arzt die Sicherheit geben, dass die dort gebuchten Punkte zum Stichtag auch auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachweis angerechnet werden. Ziel des neuen elektronischen Verfahrens ist es auch, den Aufwand bei der Registrierung von Fortbildungspunkten zu minimieren, Buchungsstoßzeiten zum Ende eines Fünf-Jahres-Zyklus zu



entzerren und Kosten zu sparen, die sonst durch zusätzliche Mitarbeiter und Infrastruktur für Papierablage entstehen würden.

Eine wechselseitige Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen unter den Kammern macht es möglich, dass Ärzte anerkannte Fortbildungsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet nutzen können. Werden die Punktemeldungen in Zukunft elektronisch vorgenommen, muss sichergestellt werden, dass die Punkte eines jeden Teilnehmers zur jeweils zuständigen Landesärztekammer gelangen. Diese Aufgabe erfüllt dann der Elektronische Informationsverteiler (EIV). Wir empfehlen Ihnen aber weiterhin alle Teilnahmebescheinigungen zu sammeln, um eventuellen Unstimmigkeiten vorzubeugen und ggf. als Nachweis für das Finanzamt.

Weiterhin ist geplant, die Antragstellung auf Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen ebenfalls zu vereinfachen und die Möglichkeit anzubieten, die Veranstaltungsdaten zukünftig über das Internet an die Sächsische Landesärztekammer zu übermitteln. Dadurch ergibt sich eine effizientere Bearbeitung sowie eine Verkürzung der Bearbeitungszeit.

Wir werden Sie an dieser Stelle über die aktuellen Entwicklungen informieren. Gern steht Ihnen das Team der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung für weitere Auskünfte mit Rat und Tat zur Verfügung:

*Fragen zur Erteilung des Fortbildungszertifikates,* Frau Rose – Telefon: 0351 8267-321,

*Fragen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltern,*

Herr Ziegler – Telefon: 0351 8267-326,

*Fragen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen,*

Frau Wodarz – Telefon: 0351 8267-327

*Fragen zu Kursangeboten,*

Frau Dobriwolski – Telefon: 0351 8267-324,

Frau Treuter – Telefon: 0351 8267-325

*Fragen zu Veröffentlichungen in der Fortbildungsbeilage,*

Frau Marx – Telefon: 0351 8267-323

Prof. Dr. med. habil. Otto Bach  
Vorsitzender der Sächsischen Akademie  
für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Weitere Informationen im Internet:

[www.eiv-fobi.de](http://www.eiv-fobi.de) (Informationen zum EIV)

[www.slaek.de](http://www.slaek.de) (Informationen zum Thema Fortbildung in Sachsen)

[www.baek.de](http://www.baek.de) (Informationen zum Thema Fortbildung der Bundesärztekammer)

#### Glossar

**Barcode** – Strichcode, der hier die EFN darstellt. Mit Hilfe eines Scanners, der an einen PC angeschlossen ist, kann der Barcode gelesen und im PC wieder in eine Nummer umgewandelt werden. So werden Fehler beim Eintippen sehr langer Nummern vermieden, zudem wird der hohe Zeitaufwand extrem verkürzt. Barcodes finden zum Beispiel beim Darstellen von Preisen im Einzelhandel Anwendung.

**VNR** – Veranstaltungsnummer, die ein Veranstalter bei der Anerkennung seiner Fortbildungsveranstaltung von der für ihn zuständigen Landesärztekammer erhält. Die Nummer ist 19-stellig und beinhaltet Basisdaten zur Veranstaltung sowie zu Punkte-kategorien.

**EFN** – Einheitliche Fortbildungsnummer, die jeder Arzt von seiner Landesärztekammer erhält. Die Nummer ist 15-stellig und bundesweit einheitlich aufgebaut. Mit der EFN registriert der Arzt sich zukünftig bei Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung.

**EIV** – Elektronischer Informationsverteiler, Verfahren für die Elektronische Punktemeldung, innerhalb des Verfahrens wird mit „EIV“ auch der zentrale Server benannt, der die Prüfung und Verteilung der Daten vornimmt.